

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8.

Kiel, den 22. April

1930.

Inhalt: 55. Verlängerung der Pachtschutzordnung (S. 79). - 56. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 79). - 57. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik (S. 80). - 58. Druckfehlerberichtigung (S. 80). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 55. Verlängerung der Pachtschutzordnung.

Kiel, den 9. April 1930.

Wir weisen darauf hin, daß durch Verordnung vom 31. März 1930 — Gef.-S. S. 48 — die Geltungsdauer der Preussischen Pachtschutzordnung bis zum 30. September 1931 verlängert worden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2090.

Nr. 56. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Kiel, den 14. April 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Misericordias Domini — 4. Mai 1930 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1926 — Kirchl. Ges.- und V.-Bl. S. 55 f. —

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Ein-

reichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung, auf das Postcheckkonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2229.

Nr. 57. Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 14. April 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Cantate, am 18. Mai d. Js., in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1926 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 59 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Präpsten (Landes superintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist.

Der bei den Präpsten (Landes superintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns, auf das Konto des Kassensführers des Vereins (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto Hamburg 56541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2230.

Nr. 58. Druckfehlerberichtigung in der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode vom 2. April 1930.

Kiel, den 22. April 1930.

Im § 3 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. 1930, Seite 62) muß es heißen anstatt:

Die Wählerliste ist „spätestens“ sechs Wochen vor dem Wahltag auszulegen:

Die Wählerliste ist „innerhalb der letzten sechs Wochen“ vor dem Wahltag auszulegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 1338

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle II in Tellingstedt (Holstein) wird von neuem zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach den Bestimmungen der Übergangsverförgung für die Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden.

Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. Mai d. Js. an den Kirchenvorstand in Tellingstedt (Holstein) einzureichen.

Die Pfarrstelle in Neuenkirchen (Norderdithmarschen) wird von neuem zur Bewerbung ausgeschrieben.

Besoldung nach den Bestimmungen der Übergangsverförgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Geräumige Dienstwohnung mit großem Garten vorhanden.

Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 15. Mai d. Js. an den Kirchenvorstand in Neuenkirchen z. H. des Herrn Pastor Postel in Hemme (Holstein) einzureichen.

Die Pfarrstelle in Lodenbüttel (Rendsburg-Land) ist möglichst bald zu besetzen und wird hierdurch erneut ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Gehalt nach den jeweiligen Bestimmungen für die Besoldung der Geistlichen der Landeskirche. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse D. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften bis 11. Mai 1930 an den Synodalausschuß in Rendsburg.

Personalien.

Präsentiert: 1. Für die Pfarrstelle in Stedeland:

1. Pastor Dr. Muus-Lating,
2. „ Otte-Mustin,
3. Hilfsprediger Pastor Dreyer-Wolmarstein.

2. Für die Pfarrstelle in Husum III:

1. Pastor Behrens-Westerhever,
2. „ Hildebrand-Hollingstedt,
3. „ Petersen-Bannesdorf.

Bestätigt: Am 12. April 1930 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Geist zum Pastor in Brügge.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. Juli 1930 auf seinen Antrag Pastor Lephien in Schwarzenbek.

Zum 1. November 1930 auf seinen Antrag Pastor Brüger in Hohn.

